

Gemeindenachrichten

Mitteilungen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach a. d. Donau

Nr. 7/2016

Straßensanierungsarbeiten Grünauerstraße

Im südlichen Bereich der **Grünauerstraße** (siehe Darstellung) werden in den nächsten Wochen **Sanierungsmaßnahmen** durchgeführt. Ausführende Baufirma ist die Hasenöhl BaugmbH.

Geplant sind eine komplette **Asphaltdeckendeckensanierung** (inkl. des Kreuzungsbereiches Siernerstraße) sowie die **Errichtung eines Gehsteigteilstückes** in der **Siernerstraße**. Aufgrund der Art und des Umfangs der Maßnahmen kann es zu **Verkehrsbehinderungen** kommen. Auch eine **zeitweise Komplettsperre** des Bereiches wird unumgänglich sein. Die Baustelleneinrichtung erfolgt am Mittwoch, 5. Oktober 2016, die Arbeiten sollen am Montag, 10. Oktober 2016 beginnen. Die Dauer wird seitens der Firma Hasenöhl vorbehaltlich geeigneter Witterung ca. 2–3 Wochen betragen.

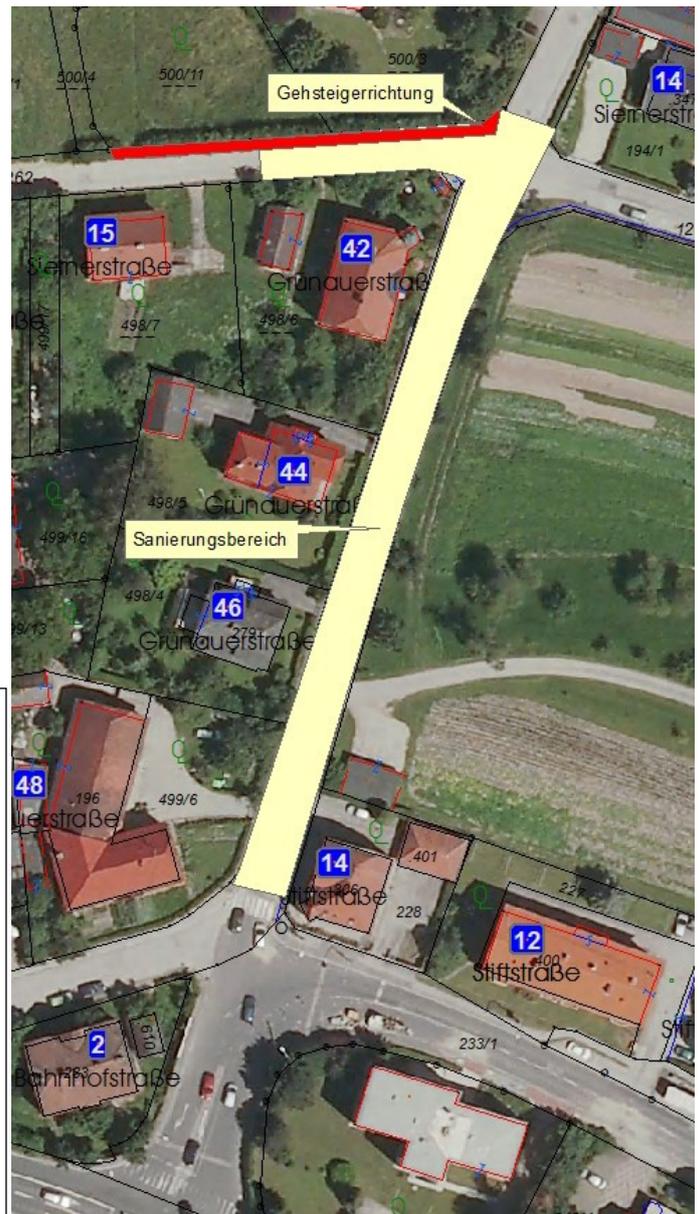
Weitere Straßenbauarbeiten die noch im heurigen Jahr durchgeführt werden sollen sind die **Erweiterung der Parkplätze in der Hiermann** und in der **Ritzbergerstraße** sowie **Gehsteigsanierung im Bereich der Fadingerstraße und Stelzhammerstraße**.

Wir bitten alle **Verkehrsteilnehmer** die **ausgeschilderten Verkehrsmaßnahmen** zu beachten bzw. den **Anweisungen des Baustellenpersonals** Folge zu leisten. Alle **Anrainer** bitten wir bei etwaigen **Unannehmlichkeiten** um **Nachsicht und Geduld**.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch darum, bei der Nutzung der **Parkplätze im Ortszentrum** auf die **Bedürfnisse der Gewerbe-**

treibenden Rücksicht zu nehmen und die **Nutzung der Parkplätze, die direkt vor Gewerbetrieben** liegen, während der **Öffnungszeiten** auf das **notwendigste** zu beschränken.

Danke im Voraus!



Termine des Alpenvereines Aschach an der Donau

- 16. Okt. 2016 Wandern auf den Traunstein
- 23. Okt. 2016 4 Gipfelwanderung (Hochmölbling, Kreuzspitze, Kaminspitze, Schrocken via Hans-Rubenzuckersteig)
- 26. Nov. 2016 Fackelwanderung auf die Schauburg
- 03. Dez. 2016 Weihnachtsfeier im Gasthof „Zur Sonne“ um 18.30 Uhr mit Vortrag „Skitourengehen in Norwegen“ von Martin Kerschberger
- 29. Jän. 2017 Schneeschuhwanderung zum Dreiländereck
- 04. Feb. 2017 Eislaufen in der Halle in Peuerbach
- 25. Feb. 2017 Schifahren auf der Planai

Die Teilnahme an der Tour ist nur nach Anmeldung unter 0664/3761549 (Obfrau Michaela Huemer) möglich!

alpenverein 

Termine der mobilen Beratungsstelle für Alleinerziehende und Frauen des Hilfswerkes im Gemeindeamt Aschach an der Donau



Montag, 17. 10. 2016
Montag, 21. 11. 2016
Montag, 19. 12. 2016

Um telefonische Anmeldung unter 0664/807651301 (Fr. Lisa Hermann) wird gebeten

VERORDNUNG

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Aschach, am 27.09.2016

Zl.: 031-3/N-20/2016

Kundmachung

betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 die nachstehende Verordnung betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

Verordnung**§ 1**

Gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 70/1998, wird das Gebiet der Ortschaft Ruprechtling inkl. des Straßenzuges Hohlweg zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Übersichtslageplan, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes ist die Erlassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes mit dem Ziel einer geregelten Bebauung und sichergestellten Aufschließung für die unbebauten Grundstücke in diesem Bereich, sowie die Schaffung einer verkehrstechnisch günstigeren Aufschließung für den Bereich des Hohlweges, geplant.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Bau-

bewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:**Ing. Friedrich Knierzinger eh.**